

PRÜFUNGSORDNUNG

der Theaterschule für Körper und Bildung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel und Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Prüfungskommission	2
§ 4 Anerkennung von Ausbildungsleistungen	3
§ 5 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis	3
§ 6 Unterbrechung der Prüfung	3
§ 7 Protokoll	3
§ 8 Leistungsnachweise	4
§ 9 Bewertung	4
§ 10 Prüfungsentgelt	4
§ 11 Wiederholung von Prüfungen	5

II. Zwischenprüfung

§ 12 Zwischenprüfung im Fach Schauspiel und Theater	5
§ 13 Zeugnis der Zwischenprüfung	5

III. Abschlussprüfung

§ 14 Termin der Abschlussprüfung	6
§ 15 Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung	6
§ 16 Bestandteile der Abschlussprüfung	6
§ 17 künstlerischer Teil der Abschlussprüfung	6
§ 18 schriftlicher Teil der Abschlussprüfung	6
§ 19 Abschlusszeugnis	7

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Prüfungen	7
§ 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	7
§ 22 Schlussbestimmung	7

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Voraussetzungen, den Inhalt und die Durchführung der Zwischenprüfung zum Abschluss der Grundausbildung und der Abschlussprüfung zum Abschluss der weiterführenden Ausbildung an der Theaterschule für Körper und Bildung.

§ 2 Ziel und Zweck der Prüfungen

(1) Zum Abschluss des 1. Schulhalbjahres entscheidet ein Test über den weiteren Verbleib der Schauspielschüler in der Grundausbildung.

(2). In der Zwischenprüfung (3. Schulhalbjahr) muss der Prüfling nachweisen, dass die Grundausbildung gemäß den Bestimmungen dieser Ausbildungsordnung erfolgreich absolviert wurde.

(3) Durch die Abschlussprüfung im 7. Schulhalbjahr weist der Prüfling nach, dass die weiterführende Ausbildung gemäß den Bestimmungen dieser Ausbildungsordnung erfolgreich abgeschlossen wurde und er über die für die beruflichen Tätigkeitsfelder notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt sowie befähigt ist, selbständig im Sinne einer gesellschaftlichen und künstlerischen Verantwortung zu arbeiten.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Der Prüfungskommission obliegt die Verantwortung für die organisatorische Durchführung der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung. Sie ist insbesondere für die Zulassung zu den Prüfungen, für die Anerkennung von Unterrichtszeiten und Prüfungsleistungen zuständig. Sie stellt die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der gemäß § 14 für die Zulassung zu den Prüfungen notwendigen Unterlagen fest. Sie bestimmt die Prüfungstermine, die durch Aushang bekannt gegeben werden.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus fünf Lehrkräften, darunter mindestens zwei Lehrkräften aus dem Fach Schauspiel.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Schulleitung benannt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Schulleiter ist Vorsitzender der Prüfungskommission.

(4) Die in den Unterrichtsnachweisbüchern festgehaltenen Leistungsbewertungen werden von den jeweiligen Fachlehrkräften ausgestellt.

5. Es ist dem Beauftragten des für Schule zuständigen Ministeriums grundsätzlich möglich, an den Abschlussprüfungen als Gast anwesend zu sein. Hierzu wird ihm der Prüfungsplan rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.

§ 4 Anerkennung von Ausbildungsleistungen

Prüflingen können Ausbildungszeiten erlassen werden, wenn hervorragende Leistungen dies rechtfertigen. Der Prüfling stellt hierfür einen Antrag an die Prüfungskommission.

§ 5 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternimmt der Prüfling einen Täuschungsversuch, wird er von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Begeht ein Prüfling schuldhaft einen Ordnungsverstoß, durch den andere Prüflinge gestört werden, kann er vom jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er das störende Verhalten fortsetzt. Absatz 1, Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin nicht oder legt er einen erforderlichen Leistungsnachweis nicht vor, ohne dass er die Prüfung gemäß § 6 unterbricht, wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Entscheidung in Fällen der Absätze 1 bis 3 ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 6 Unterbrechung der Prüfung

(1) Der Prüfling kann die Prüfung aus wichtigen Gründen unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit.

(3) Unterbricht der Prüfling die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, ist der entsprechende Prüfungsteil nicht bestanden. Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 7 Protokoll

(1) Die Prüfungskommission führt über ihre Entscheidungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ein Protokoll. Darin müssen die Namen der Mitglieder der Kommission und die Namen der Prüflinge enthalten sein. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unterzeichnet. Bei Nichtbestehen der Prüfung muss das Protokoll eine Begründung enthalten.

(2) Schriftliche Prüfungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche oder praktische Prüfungen sind von mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer abzunehmen und zu protokollieren.

§ 8 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise sind Einschätzungen der Ausbildungsleistungen, die ein Prüfling über ein Schulhalbjahr erbracht hat. Sie werden in dem Notenbuch bei einer Teilnahme von mindestens 90 Prozent am Unterricht in der Form von Noten eingetragen. Die Noten können durch eine schriftliche Einschätzung begründet und ergänzt werden. Die Vorlage der Leistungsnachweise in allen Unterrichtsfächern ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung, da sämtliche Lehrveranstaltungen Pflichtveranstaltungen sind. Ob für die abschließende Festlegung der Endnote in einem Fach eine mündliche oder praktische Prüfung notwendig ist, entscheidet die zuständige Lehrkraft mit Zustimmung der Prüfungskommission.

§ 9 Bewertung (1) Sämtliche Leistungen sind nach folgendem Notenschlüssel zu bewerten:

Note	verbale Bewertung	Prozent
sehr gut	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	100 – 92
Gut	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	91 – 81
befriedigend	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	80 – 67
ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber den Anforderungen im Ganzen noch entspricht	66 – 50
mangelhaft	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind	49 – 30
ungenügend	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen	29 – 0

(2) Eine Leistung ist dann erfolgreich erbracht, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

§ 10 Prüfungsentgelt

Die Teilnahme an den Prüfungen setzt die Bezahlung eines Prüfungsentgeltes vor Beginn der Prüfungen voraus. Die Höhe des Prüfungsentgeltes ergibt sich aus den tatsächlichen Kosten und wird den Prüflingen mindestens acht Wochen vor Beginn der Prüfung mitgeteilt.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt zum nächstmöglichen Termin. Die Prüfungsentgelte fallen für jede Wiederholungsprüfung neuerlich an.

(2) Zweite Wiederholungsprüfungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dazu ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung an die Prüfungskommission zu stellen. Die Prüfungskommission entscheidet über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit. Über die Entscheidung wird der Prüfling schriftlich informiert.

II. Zwischenprüfung

§ 12 Zwischenprüfung im Fach Schauspiel und Theater

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus dem am Ende des 3. Schulhalbjahrs abgeschlossenen Grundlagenfach „Grundlagen schauspielerischer Technik“.

(2) Die Prüfungskommission bewertet gemeinsam mit der jeweiligen Lehrkraft die Ausbildungsleistung (Leistungsnachweise gemäß § 8).

(3) Der weitere Umfang der Zwischenprüfung ergibt sich aus den Fächern der Grundausbildung, in denen Leistungsnachweise bis zur Zwischenprüfung zu erbringen waren, soweit nicht schon gleichwertige Prüfungsleistungen erbracht und anerkannt wurden.

(4) Die Prüfungskommission legt den Abgabetermin für die Leistungsnachweise und den Termin für die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zwischenprüfung fest.

(5) Die Prüfungstermine werden zu Beginn der weiterführenden Ausbildung öffentlich bekannt gegeben.

(6). Für den Fall, dass Leistungsnachweise fehlen oder nicht anerkannt werden, setzt die Prüfungskommission eine einmalige Frist für die Vorlage durch den Prüfling.

(7) Ergibt die Gesamtheit der Leistungsnachweise, dass die Fähigkeiten des Prüflings für eine erfolgreiche Weiterführung der Ausbildung nicht ausreichen, ist die Zwischenprüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

§ 13 Nachweis der Zwischenprüfung

Über die bestandene Zwischenprüfung ist innerhalb von vier Wochen eine Notenübersicht zu den bisher erreichten Leistungen in allen benoteten Fächern zu erteilen, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Eine bestandene Zwischenprüfung berechtigt zur Aufnahme der weiterführenden Ausbildung.

III. Abschlussprüfung

§ 14 Termin der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung soll am Ende des siebten Schulhalbjahrs abgeschlossen sein.

(2) Die Prüfungskommission legt den Termin für die Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit fest.

(3) Die Termine der Abschlussprüfungen und der Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit sowie die Themen der schriftlichen Abschlussarbeit werden zu Beginn des siebten Schulhalbjahrs öffentlich bekannt gemacht.

§ 15 Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus:

- einen fristgerecht gestellten schriftlichen Antrag des Prüflings,
- die Vorlage des Klassenbuches und des Notenbuches mit den Ergebnissen der Auswertung der Zwischenprüfung und der Leistungsnachweise aus der weiterführenden Ausbildung,
- ein Exemplar der schriftlichen Abschlussarbeit.

(2) Die Prüfungskommission überprüft die mit dem Antrag eingereichten Nachweise und Leistungseinschätzungen und stellt fest, ob die Voraussetzungen zur Zulassung erfüllt sind. § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Der Prüfling wird über das Ergebnis der Antragsprüfung schriftlich informiert.

§ 16 Bestandteile der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einem künstlerischen und einem schriftlichen Teil.

§ 17 Künstlerischer Teil der Abschlussprüfung

(1) Dem künstlerischen Teil der Abschlussprüfung liegen die schauspielerischen Leistungen des Prüflings aus einer Inszenierung, der Vorsprechrollen (Monologe) oder aus einem bzw. mehreren Szenenstudien der weiterführenden Ausbildung zugrunde.

(2) Die Prüfungskommission schätzt die schauspielerischen Leistungen des Prüflings am Ende des siebten Schulhalbjahrs ein und bewertet sie gemäß § 9 Abs. 1.

§ 18 schriftlicher Teil der Abschlussprüfung

Die schriftliche Abschlussarbeit wird von zwei Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, gemäß § 9 Abs. 1 bewertet.

§ 19 Abschlusszeugnis

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung erteilt die Prüfungskommission ein Abschlusszeugnis, das den Erwerb hoher schauspielerisch-künstlerischer Fähigkeiten und die Beherrschung des schauspielerischen Handwerks bestätigt. Die genaue Bezeichnung des Abschlusses lautet „Staatlich anerkannte Schauspielerin / Staatlich anerkannter Schauspieler“. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. Eine Kopie des Abschlusszeugnisses wird 10 Jahre in der Theaterschule und anschließend beim zuständigen staatlichen Schulamt aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit, Folgen von Täuschungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Bewertungen für die diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so führt dieses Versäumnis bei einer bestandenen Prüfung nicht zur Aberkennung des Zeugnisses. Hat der Prüfling die Zulassung zu Unrecht erwirkt, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

1. Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt. Dies ist grundsätzlich nur in den Räumlichkeiten der Theaterschule möglich und wird unter Aufsicht gewährt.

2. Die Prüfungsarbeiten werden für die Dauer von 24 Monaten nach Abschluss des letzten Prüfungsteils archiviert.

§ 22 Schlussbestimmung

1. Diese Prüfungsordnung der Theaterschule für Körper und Bildung tritt am 1. September 2004 in Kraft.